

54. Wird nach gemeinem Rechte, wenn ein Bürgerlicher von einem Adelligen adoptiert wird, der Adel auf den Adoptierten übertragen?

VI. Civilsenat. Urt. v. 17. Dezember 1896 i. S. v. B., richtiger D., genannt v. B., (Bekl.) w. A. v. B. u. Gen. (Kl.). Rep. VI. 233/96.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Aus den Gründen:

... „Die Revision greift ... die Ansicht des Berufungsgerichtes an, daß nach gemeinem Rechte die Adoption durch einen Adelligen den Adel des Adoptivvaters auf einen Bürgerlichen nicht übertrage; ... dieser Angriff kann als begründet nicht angesehen werden.

Über die Frage, ob die Adoption bei dem niederen Adel, um welchen es sich hier handelt, eine Erwerbssart des Adels sei, haben früher allerdings verschiedene Ansichten bestanden. Eine Darstellung derselben findet sich in Knippschildt, De nobilitate I. Cap. 6 nr. 53 sqq. p. 94 sqq. In ähnlicher Weise war es auch bezüglich der

Legitimation bestritten, ob selbige, wenn es sich um Angehörige des niederen Adels handelte, den Adel verleihe. Eichhorn (Deutsches Privatrecht 5. Aufl. § 60 S. 174. 175) stellt den gegenwärtigen Rechtszustand in dieser Beziehung folgendermaßen dar: „Der niedere Adel ist dem römischen Recht unterworfen worden, und da nach diesem Legitimierte den ehelich geborenen Kindern gleichstehen, so scheint unter den sehr verschiedenen hierüber obwaltenden Meinungen die Ansicht den Vorzug zu verdienen, daß ihnen im allgemeinen die Rechte des adeligen Standes nicht abgesprochen werden können, wenigleich außer Zweifel ist, daß jedem Legitimierten die Rechte des alten Adels fehlen, und bei der Succession in Lehen, Stamm- und Fideicommissgüter Folgen des älteren Rechts stehen geblieben sind. Bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe haben sich auch die neuesten Gesetze unbedingt für diese Ansicht entschieden; bei der Legitimation durch Restrikt tritt aber der besondere Umstand ein, daß die Legitimation in ihrer Form und in ihren Wirkungen mit einer Standeserhöhung zusammenfällt, zu welcher vordem eine besondere von dem Legitimationsrecht verschiedene Berechtigung erforderlich war; bei dieser muß daher auch jetzt wenigstens darauf gesehen werden, ob nach dem Inhalt des Restripts die Absicht zugleich auf eine Standeserhöhung gerichtet ist, wovon öfters nach besonderen Gesetzen und Gewohnheiten das Gegenteil angenommen werden muß, wenn es nicht mit einer ausdrücklichen Standeserhöhung verbunden ist“.

Für die Richtung der neuesten Gesetzgebung, wonach bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe der Legitimierte den Adel des Vaters erlangt, nimmt Eichhorn auf das preußische Landrecht II. 9 § 5 und auf das bayerische Adelsedikt vom 26. Mai 1818 § 2 Bezug. Allgemein ist diese Richtung jedoch in den Landesgesetzgebungen nicht durchgedrungen. So sollen nach einer schleswig-holsteinischen Verordnung vom 15. Juli 1778, wenn jemand sich mit einer Person verheiratet, mit welcher er vorher im Konkubinate gelebt hat, die vor der Kopulation geborenen Kinder an dem adeligen Stande des Vaters und den damit verknüpften Rechten und Vorzügen nicht teilnehmen.

Von der Legitimation ist aber auch kein Schluß auf die Adoption zulässig. Nimmt man an, daß die Übertragung des Adels auf einer gewissen Gemeinschaft des Blutes beruhe, daß, wie es bei Knipshildt ausgedrückt ist, „nobilitas a parentibus transit veluti ex

traduce et ex coruscatione sanguinis nobilis et clari“, so kann wohl die Legitimation, aber nicht die Adoption den Adel übertragen, weil zwar die erstere eine natürliche Abstammung voraussetzt, aber nicht die letztere.

Eine bestimmte Rechtsnorm, nach welcher die Adoption den Übergang des Adels von dem Adoptivvater auf den Adoptierten zur Folge haben könnte, ist also im gemeinen Rechte nicht vorhanden. Die Vorschriften des römischen Rechtes über die Wirkungen der Adoption, namentlich die Regel: „Adoptio naturam imitatur“, können hierüber nicht ohne weiteres entscheiden; denn der Adel ist ein deutsch-rechtliches Institut von wesentlich öffentlichrechtlichem Charakter. Auch läßt sich nach der oben erwähnten Meinungsverschiedenheit nicht annehmen, daß die Bestimmungen des römischen Rechtes über die Wirkungen der Adoption, soweit es sich darum handelt, ob der Adel, insbesondere auch der niedere Adel, von dem Adoptivvater auf den Adoptierten übergehe, recipiert sind. Muß man danach auf allgemeine Grundsätze zurückgehen, so kommt man zu dem Resultate, daß die Adoption, wenn sie nicht durch Rescript des Landesherrn erfolgt — ein Fall, der hier nicht in Frage steht —, dem Adoptierten den Adel nicht verschaffen kann; denn die Vor- und Ehrenrechte, welche mit dem Adel verbunden waren und jetzt noch verbunden sind, unterliegen nicht der Privatverfügung, sondern haben einen öffentlichrechtlichen Charakter. Sie können nicht cedit oder abgetreten werden.

„Die Adoption eines Bürgerlichen durch einen Adligen gewährt an sich nicht den Adel, weil seine Verleihung ein Reservatrecht der Krone ist und die Adoption im modernen Recht weniger Familien-, als Erbrechte begründen will. Es bedarf in diesem Falle also der besonderen landesherrlichen Verleihung.“

So Stobbe, Deutsches Privatrecht 3. Aufl. Bd. 1 S. 370.

Mit diesem Grundsatz steht es in Übereinstimmung, wenn in II F. 26 § 9 bestimmt ist: „Adoptivus filius in feudum non succedit.“

Gleicherweise wurde, wenigstens von der herrschenden Ansicht, angenommen, daß die Adoption zur Erblosung, zu dem auf Verwandtschaft beruhenden Näherrechte, nicht berechtigt.

Vgl. Walch, Näherrecht 3. Aufl. S. 314.

In neuerer Zeit ist man denn auch allgemein zu der Ansicht gelangt, daß die Adoption — ohne landesherrliches Rescript — den

Adel für den Adoptierten nicht begründen könne. Riccius in seinem „Entwurfe von dem landsässigen Adel“ S. 319 äußert sich hierüber folgendermaßen: „Die Adoption ist bei den Deutschen keine Art und Weise, den Adelsstand durch dieselbe zu erlangen. Denn die Nobilitation ist ein Ausfluß aus den Majestätsrechten oder der natürlichen ehelichen und adeligen Geburt. Nun stehet das jus nobilitandi eigenmächtig keinem privato zu, und wird der Adel in dem Adelsbriefe dem Nobilitato nur für sich und seine ehelich geborenen Leibeserben gegeben und auf diese restringiert. Die an Kindesstatt angenommenen Kinder bürgerlichen Standes aber sind keine edelgeborene und also auch nicht edel; sind sie gleich in familia, so sind sie doch nicht de familia. Dannerhero wird beim Deutschen ein Enkel von bürgerlicher Geburt gar nicht geadelt, wenn ihm der Großvater mütterlicher Seite gleich adoptiert. Ja, wenn auch der väterliche Großvater den Enkel an Kindesstatt annimmt, so erlangt dieser doch nicht das *δεδγμα* nobilitatis, wofern der Großvater zu der Zeit, da der Sohn oder Enkel schon geboren gewesen, erst geadelt worden, indem die Nobilitation sich nicht auf die schon erzeugten Kinder erstrecket, wenn solcher nicht ausdrücklich mit gedacht wird.“

Der Ausdruck, daß die Adoptivkinder zwar in familia, aber nicht de familia sind, findet sich bereits bei älteren Schriftstellern, so bei Berger, auf den Riccius sich unter anderen beruft. Derselbe verneint, daß nach modernem Rechte der Adel durch Adoption übertragen werde, „quod nobilitas in diplomate adstringitur ad liberos per sanguinem descendentes, „für sich und seine ehelich geborenen Leibeserben“, *ujusmodi non sunt adoptivi; hi sunt in familia, non de familia.*“

Oeconomia juris [Darmstadt 1794] p. 106.

Damit stehen sämtliche neueren Lehrbücher des deutschen Privatrechtes in Übereinstimmung:

J. F. Ründe, Grundprincipien des gemeinen deutschen Privatrechts 8. Aufl. § 307 S. 341; Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts Bd. 4 2. Aufl. § 370 S. 81; Eichhorn, Deutsches Privatrecht 5. Aufl. § 60 S. 177; Wittermaier, Deutsches Privatrecht Bd. 1 7. Aufl. § 66 S. 226; Beseler, Deutsches Privatrecht 4. Aufl. § 174 S. 789; Gengler, Deutsches Privatrecht 4. Aufl. § 163 S. 599; Gerber, Deutsches Privatrecht 17. Aufl. (von

Cosack) § 28 Anm. 4 u. 7 S. 51; Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht, 2. Aufl. (von Walter) Bd. 2 § 640 S. 390; Wolff, Deutsches Privatrecht S. 73; Roth, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 398. 399; Stobbe, a. a. D.; Gierke, Deutsches Privatrecht S. 407 Anm. 9¹; Falck, Schleswig-holsteinisches Privatrecht Bd. 4 S. 232, welcher bemerkt, daß die Adoption ebensowenig nach dem schleswig-holsteinischen, wie nach gemeinem Rechte den Adoptierten des adeligen Standes des Adoptivvaters teilhaftig mache.

Auf demselben Standpunkte stehen auch das preußische Landrecht II. 2 § 684, das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch § 182 und das bayerische Adelsedikikt vom 26. Mai 1818 § 2.“ ...